

## **Geschäftsordnung des Beirats für ethische Fragen in der wissenschaftlichen Forschung (Internal Review Board for Ethical Questions) der Universität Innsbruck**

### **Geltungsbereich**

**§ 1** Diese Geschäftsordnung gilt für den gemäß den Richtlinien des Rektorats der Universität Innsbruck vom 1. September 2010 (in der Folge kurz: Richtlinien) eingerichteten Beirat für ethische Fragen in der wissenschaftlichen Forschung (in der Folge kurz: Beirat) und den darin normierten Aufgabenbereich:

1) Der Beirat berät das Rektorat der Universität Innsbruck in ethischen Fragen in der wissenschaftlichen Forschung. Er kann zu allen betreffenden Themen über Befassung durch das für die Forschung zuständige Rektoratsmitglied Stellung nehmen.

2) Der Beirat hat sich, wenn Ethikkommissionen gemäß § 30 des Universitätsgesetzes 2002, § 8c des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes sowie weiteren einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Länder zuständig sind, einer Beratung zu enthalten und auf diese Zuständigkeit zu verweisen.

3) Der Beirat nimmt seine Tätigkeit unabhängig wahr. Die Tätigkeit der Mitglieder ist freiwillig und frei von Weisungen. Die Mitglieder haften nicht für Empfehlungen des Beirats oder darauf basierende Entscheidungen des Rektorats.

### **Konstituierung**

**§ 2** Das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

### **Zusammensetzung**

**§ 3** (1) Der Beirat setzt sich aus ständigen und allenfalls fachbezogenen Mitgliedern, die gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinien bestellt werden, zusammen.

(2) Ist ein Mitglied an einer Sitzung verhindert, ist das der/dem Vorsitzenden spätestens bis zum Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Ständigen Ersatzmitgliedern gemäß § 3 der Richtlinien sind die Sitzungsunterlagen direkt von der/dem Vorsitzenden zuzumitteln.

(4) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

### **Auskunftspersonen**

**§ 4** Der Beirat kann beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen beizuziehen. Auskunftspersonen haben weder Antrags- noch Stimmrecht. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, worauf sie die/der Vorsitzende regelmäßig, jedenfalls aber bei ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung hinzuweisen hat.

### **Vorsitz**

**§ 5** Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinien gewählt. Im Falle eines Rücktritts vom Vorsitz oder des Ausscheidens aus dem Beirat ist eine Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

### **Einberufung von Sitzungen**

**§ 6** (1) Eine Sitzung ist auf Grund der Befassung des Beirats durch das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Befassung kann auch auf Anregung einer/eines durch die Angelegenheit betroffenen Universitätsangehörigen oder Organs erfolgen. Die Entscheidung, ob der Beirat befasst wird, obliegt dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied.

(2) Sitzungen sind je nach Erfordernis der Dringlichkeit der vorliegenden Tagesordnungspunkte einzuberufen. Im Zweifelsfall ist über die gebotene Dringlichkeit das Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied herzustellen.

(3) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bekanntzugeben.

(4) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und allfälligen Auskunftspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, worauf die/der Vorsitzende regelmäßig, jedenfalls bei der ersten Teilnahme eines Mitglieds oder einer Auskunftsperson hinzuweisen hat.

(5) Die Sitzungen des Beirats können auch unter Verwendung technischer Einrichtungen für Wort- und Bildübertragung und in hybrider Form erfolgen. In diesem Fall wird bei Übersendung der Tagesordnung auch der Übertragungslink übermittelt.

### **Tagesordnung**

**§ 7** (1) Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und veranlasst die Vorbereitung und Verteilung allfälliger Unterlagen an die Mitglieder.

(2) Mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn ist eine vorläufige Tagesordnung auszusenden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung kann zu Beginn jeder Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ mittels Beschlusses des Beirats erfolgen.

(3) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit;
- b) Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers;
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- d) Genehmigung der Tagesordnung;
- e) Berichte;
- f) Allfälliges.

Alle weiteren Tagesordnungspunkte sind so zu präzisieren, dass der Gegenstand der Beratung eindeutig zu erkennen ist. Unter den Tagesordnungspunkten „Berichte“ und „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### **Leitung der Sitzungen**

**§ 8** Die/der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung. Insbesondere erteilt sie/er das Wort, stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, leitet die Abstimmungen und stellt deren Ergebnisse fest.

### **Debatte und Abstimmung**

**§ 9** Die Beratung erfolgt in freier Aussprache unter Leitung der/des Vorsitzenden.

Jedes Mitglied kann Anträge stellen, eigene Anträge abändern oder zurückziehen.

Anträge zum Verfahren können jederzeit mit dem Ruf „zur Geschäftsordnung“ eingebracht werden. Über solche Anträge ist sofort abzustimmen.

### **Befangenheit**

**§ 10** (1) Ein Mitglied, das sich als befangen ansieht (Befangenheitsgründe nach § 7 AVG), hat dies sofort anzuzeigen, die Sitzung für den betreffenden Tagesordnungspunkt zu verlassen und darf keine Stimme abgeben. Befangenheit liegt jedenfalls für Abstimmungen über Projekte vor, an welchen dieses Mitglied beteiligt ist.

(2) Wird die mögliche Befangenheit eines Mitglieds von einem anderen Mitglied angesprochen, hat im Zweifelsfall eine Abstimmung darüber stattzufinden, ob Befangenheit vorliegt. Bei einer Mehrheit für die Befangenheit hat sich das befangene Mitglied gemäß Absatz 1 zu verhalten.

### **Beschlusserfordernisse, Abstimmung**

**§ 11** (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend ist.

(2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Wenn sich ein Mitglied als befangen ansieht oder seine Befangenheit durch den Beirat mittels Beschlusses festgestellt wird, hat es sich der Stimme zu enthalten.

(4) Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben. Wird nichts anderes beschlossen, hat die Abstimmung in der zeitlichen Reihenfolge, in der die Anträge eingebracht wurden, zu erfolgen.

(5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Wunsch mindestens eines ständigen Mitglieds hat die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen.

(6) Stimmenthaltung ist zulässig, die Anzahl der Enthaltungen ist zu protokollieren. Für die Abstimmung zählen jedoch ausschließlich die Pro-Stimmen.

(7) Jedes Mitglied kann gegen einen gefassten Beschluss ein votum separatum einlegen. Dies ist unmittelbar nach der Abstimmung unter Begründung vorzubringen, die Begründung ist zumindest stichwortartig im Protokoll zu vermerken. Wird binnen drei Tagen eine schriftliche Ausfertigung der Begründung bei der/dem Vorsitzenden eingebracht, ist diese im Nachhinein dem Protokoll beizuschließen. Auf die Gültigkeit des Beschlusses hat ein votum separatum keine Auswirkung.

(8) In dringlichen Fällen ist eine Abstimmung im Umlaufweg zulässig, sofern alle Mitglieder erreichbar sind und nicht mindestens ein ständiges Mitglied auf einer Sitzung besteht. Für die Stimmabgabe ist dabei eine Frist von mindestens 5 Tagen vorzusehen.

### **Protokoll**

**§ 12** (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf Wunsch des Beirats oder des für Forschung zuständigen Rektoratsmitglieds ist hierfür von der Rechtsabteilung der Zentralen Dienste ein Muster zur Verfügung zu stellen.

(2) Das vorläufige Protokoll ist umgehend dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied zu übermitteln.

(3) Den ständigen Mitgliedern ist acht Tage lang in geeigneter Weise Gelegenheit zur Einsicht und allfälligen Erhebung von Einsprüchen Gelegenheit zu geben. Einsprüche sind umgehend dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied zur Kenntnis zu bringen, in der nächsten Sitzung ist ein Beschluss über Beibehaltung oder Änderung der beeinspruchten Formulierung zu fassen.

(4) Das endgültige Protokoll ist den ständigen Mitgliedern zu übermitteln. Außer den zum Zeitpunkt der betreffenden Sitzung im Amt gewesenen ständigen Mitgliedern und dem für Forschung jeweils zuständigen Rektoratsmitglied ist niemandem Einsicht in frühere Protokolle zu gewähren.

### **Geschäftsführung**

**§ 13** Die/der Vorsitzende des Beirats kann zur Geschäftsführung auf die Ressourcen des Büros des für Forschung zuständigen Rektoratsmitglieds im erforderlichen Ausmaß zurückgreifen (z.B. Terminvereinbarungen, Unterlagenerstellung und -versendung, Beistellung einer Person zur

Schriftführung). Die Entscheidung hierüber obliegt dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen.

Für das Rektorat:  
Univ.-Prof. Dr.Dr.h.c.mult. Tilmann Märk

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 01.02.2023 unter  
<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/2022-2023/18.html#h2-1>